

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
die Durchführung des Bundesgesetzes über Kranken-
und Unfallversicherung.

(Vom 14. Mai 1914.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 15. April 1913 betreffend die Krankenversicherung haben wir Sie eingeladen, uns bis am 30. November 1913 verschiedene Mitteilungen und Aufstellungen zu unterbreiten.

Auf Wunsch verschiedener Kantonsregierungen haben wir mit Kreisschreiben vom 15. Dezember 1913 die Frist für die Aufstellung der Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien bis am 1. Februar 1914, für die übrigen erbetenen Massnahmen bis am 31. Mai 1914 verlängert.

Zu diesen Massnahmen gehört auch die Bezeichnung des kantonalen Versicherungsgerichtes und die Ordnung des Verfahrens (Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes). Hinsichtlich dieser kantonalen Erlasse sind wir um eine weitere Erstreckung der Frist bis am 15. September 1914 ersucht worden. Wir entsprechen hiermit diesem Wunsche, indem wir im übrigen unsere Kreisschreiben vom 15. April und 15. Dezember 1913 bestätigen und gerne erwarten, dass es den Kantonen möglich sein wird, die für die Durchführung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ihnen übertragenen Massnahmen rechtzeitig zu treffen und uns im Sinne unserer Kreisschreiben bekanntzugeben.

Wir benutzen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. Mai 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung. (Vom 14. Mai 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1914
Date	
Data	
Seite	294-294
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 380

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.